



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

21. Jahrgang	Halle (Saale), 16. Januar 2024	1
--------------	--------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Ungültigkeit von Dienstsiegeln der **Gemeinde Huy** 2

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Altmarkkreis Salzwedel** 2

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Altmarkkreis Salzwedel** 2

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der **kreisfreien Stadt Halle** 3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Mansfeld-Südharz** 3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz 4

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen über das Luftrechtliche Genehmigungsverfahren für den Hubschraubersonderlandeplatz Halle-Lettin; Bekanntgabe der Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz 4

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Ecobat Solutions Europe GmbH in 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Energiespeichern und anderen Abfällen einschließlich Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in **06333 Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz** 6

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Knauf Insulation GmbH in 84359 Simbach am Inn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage für Glasfaserdämmstoffe am Standort **06406 Bernburg (Saale), im Salzlandkreis** 6

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung Antrag der Milchproduktion Lindtorf eG in 39596 Eichstedt/ OT Lindtorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in **39596 Lindtorf, Landkreis Stendal**

7

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Aufstellung des Raumordnungs- und Teilregionalplans: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle, Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. 7 Absatz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

8

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Beteiligung zur Aufstellung des Raumordnungs- und Teilregionalplans: 1. Entwurf der Gesamtforschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf (TEP Amsdorf) gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Absatz 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

9

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Ungültigkeit von Dienstsiegeln der Gemeinde Huy

Die Gemeinde Huy meldet den Verlust eines Dienstsiegels:

Dienstsiegel Nr. 6, 23mm, mit der Umschrift Gemeinde Huy, Landkreis Harz.

Im Zentrum des Siegels ist das Wappen der Gemeinde Huy abgebildet.

Das Dienstsiegel ist seit dem 15.11.2023 ungültig.

Im Auftrag
Hundrieser Halle (Saale), den 03.01.2024

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Altmarkkreis Salzwedel

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben

Altmarkkreis Salzwedel Nr. 06

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Januar 2024 unter www.bund.de sowie unter

www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der

Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Altmarkkreis Salzwedel

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Altmarkkreis Salzwedel Nr. 07

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Januar 2024 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
in der kreisfreien Stadt Halle**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Stadt Halle Nr. 16

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Januar 2024 unter www.bund.de sowie unter www.lwva.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Mansfeld-Südharz Nr. 13

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Januar 2024 unter www.bund.de sowie unter www.lwva.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 24.11.2023 für den Kehrbezirk Stadt Halle Nr. 20 Herr Jens-Peter Fincke zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Halle/Saale und ist überwiegend städtisch strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 01.12.2023 für den Kehrbezirk Landkreis Jerichower Land Nr. 08 Herr Andreas Pomplun zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst den Ortsteil Gerwisch der Gemeinde Biederitz, den Ortsteil Wörmlitz der Gemeinde Möckern, die Gemeinde Möser mit einzelnen Ortsteilen sowie Straßenzüge der Stadt Burg und ist überwiegend ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 28.11.2023 für den Kehrbezirk Landkreis Stendal Nr. 05 Herr Bastian Reschke zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst Ortsteile der Stadt Bismark (Altmark) und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck sowie Straßenzüge der Stadt Stendal und ist überwiegend ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend**

**aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 29.11.2023 für den Kehrbezirk Landkreis Stendal Nr. 08 Herr Ronny Knothe zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst Ortsteile und Straßenzüge der Stadt Tangerhütte, die Gemeinden Angern und Burgstall mit ihren Ortsteilen sowie einzelne Straßenzüge der Stadt Stendal und ist überwiegend ländlich strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG).

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger für nachfolgend
aufgeführten Kehrbezirk gemäß § 10 Abs. 2
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**

Durch das Landesverwaltungsamt wurde mit Bestellungsbescheid vom 29.11.2023 für den Kehrbezirk Landkreis Stendal Nr. 09 Herr Roland Wegner zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) bestellt.

Der Bezirk umfasst die Stadt Tangermünde, Ortsteile der Stadt Tangermünde, Ortsteile der Stadt Tangerhütte, sowie einzelne Straßenzüge und Ortsteile der Stadt Stendal und ist überwiegend kleinstädtisch strukturiert.

Die Bestellung erfolgt befristet auf sieben Jahre vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2030 (§ 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG).

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Verkehrswesen über das Luftrechtliche
Genehmigungsverfahren für den
Hubschraubersonderlandeplatz Halle-Lettin;
Bekanntgabe der Genehmigung gemäß
§ 6 Luftverkehrsgesetz**

Das Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde hat der Rüdenburg Verwaltungs GmbH für den Standort Halle-Lettin, Schiepziger Str. 59 in 06120 Halle, mit Bescheid vom 19.12.2023 (Az.: 307.5.10-30312-Genehmigung) die luftrechtliche Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tage erteilt.

Die Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 LuftVG i.V.m. § 52 Abs. 3 LuftVZO mit folgenden Angaben bekannt gemacht:

**I. Beschreibung des
Hubschraubersonderlandeplatzes**

1. Bezeichnung: Hubschraubersonderlandeplatz (Bodenlandeplatz) Halle-Lettin
2. Lage: 06120 Halle-Lettin, Schiepziger Straße 59,

ca. 7 km NW Stadtzentrum
Halle (Saale)

3. Bezugspunkt:
 - a) Geographische Lage (WGS 84) N 51° 31' 25,92"
E 11° 53' 38,28"
 - b) Höhe über NN 324 ft (98,7 m)
4. Betriebsflächen:
 - a) Endanflug- und Startfläche (FATO) Abmessung Ø 21 m
Oberfläche: Beton
 - b) Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF) Abmessung Ø 15 m
Oberfläche: Beton
5. Sicherheitsfläche:

Breite: Die FATO allseitig umlaufend
3,50 m
6. Tragfähigkeit: Bis 4.000 kg
Höchstabflugmasse (MTOM)
7. An- und Abfluggrundlinien: Anflug 076° rw
Abflug 256° rw

II. Zugelassene Luftfahrzeuge

Der Hubschraubersonderlandeplatz darf nur von Hubschraubern mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 4.000 kg und mit einer Länge bis zu 14 m benutzt werden, die in Übereinstimmung mit der Flugleistungs-kategorie 3 betrieben werden.

III. Zweck des Landeplatzes

Der Sonderlandeplatz dient dem Verkehr und Betrieb mit den unter II. genannten Hubschraubern des Platzhalters sowie Dritter mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR) im gewerblichen, privaten und humanitären Flugbetrieb, insbesondere für Arbeits- und Werksflüge, Personentransport, humanitäre Lufteinsätze und Rundflüge in dem nachfolgend festgelegten Umfang.

**IV. Flugbetriebszeiten und
Flugbetriebsbeschränkungen**

1. Mangels Betriebspflicht des Flugplatzbetreibers werden keine zu veröffentlichten Betriebszeiten festgesetzt.
2. Flugbetrieb ist nur am Tage und nach vorheriger Erlaubnis durch den Platzbetreiber (PPR) gestattet,
 - a.) Montag bis Freitag ab 7 Uhr Ortszeit
 - b.) Samstag und Sonntag ab 9 Uhr Ortszeit
 - c.) an allen staatlich anerkannten Feiertagen ohne erhöhten Schutz im Land Sachsen-Anhalt (Gesetz über die Sonn- und Feiertage- FeiertG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung) ab 10 Uhr Ortszeit
 - d.) Montag bis Samstag bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung, jedoch Samstag unter Einhaltung einer zweistündigen Mittagsruhepause im Zeitraum von 13 bis 15 Uhr
 - e.) an allen staatlich anerkannten Feiertagen ohne erhöhten Schutz im Land Sachsen-Anhalt (Gesetz über die Sonn- und Feiertage- FeiertG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung) bis max. 18:00 Uhr Ortszeit, soweit diese keine Sonntage sind und der Nachtzeitraum (Ende der bürgerlichen Abenddämmerung) nicht vor 18:00 Uhr beginnt, jedoch unter Einhaltung einer zweistündigen Mittagsruhepause im Zeitraum von 13 bis 15 Uhr
3. Flugbetrieb ist untersagt
 - a.) Montag bis Freitag vor 7 Uhr Ortszeit
 - b.) Samstag, Sonntag vor 9 Uhr Ortszeit
 - c.) Feiertag vor 10 Uhr Ortszeit
 - d.) an Sonntagen nach 13 Uhr Ortszeit
 - e.) an folgenden Tagen mit erhöhtem Schutz nach Landesrecht Sachsen-Anhalt (Gesetz über die Sonn-

- und Feiertage- FeiertG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung), und zwar am
- aa) Karfreitag ganztägig
 - bb) Volkstrauertag (dem vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent) ganztägig
 - cc) Buß- und Betttag ganztägig (soweit in LSA zum Feiertag bestimmt)
 - dd) Totensonntag (dem letzten Sonntag vor dem ersten Advent) ganztägig
 - ee) Heiligabend ab 16 Uhr Ortszeit.

4. Flugbetrieb bei Nacht (VO (EU) Nr. 965/2012, Anhang I, Nr. 79; DVO (EU) Nr. 923/2012, Art. 2, Nr. 97) vom Ende der bürgerlichen Abenddämmerung bis zum Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung ist untersagt.
5. Folgende gesonderte und abweichende Flugbetriebsbeschränkungen und Regelungen werden für Rundflugtage festgesetzt:
- a.) Pro Kalenderjahr sind maximal 3 Rundflugtage zulässig.
 - b.) Rundflugtage sind ganztägig verboten an Sonntagen und folgenden Tagen mit erhöhtem Schutz nach Landesrecht Sachsen-Anhalt:
 - aa) Karfreitag
 - bb) Volkstrauertag (dem vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent)
 - cc) Buß- und Betttag ganztägig (soweit in LSA zum Feiertag bestimmt)
 - dd) Totensonntag (dem letzten Sonntag vor dem ersten Advent)
 - ee) Heiligabend.
 - c.) Rundflüge dürfen jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr Ortszeit unter Einhaltung einer Mittagsruhepause von zwei Stunden im Zeitraum von 12 bis 15 Uhr durchgeführt werden.
 - d.) Rundflugereignisse sind der oberen Luftfahrtbehörde vor Durchführung schriftlich per E-Mail unter Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de anzuzeigen.
 - e.) Im Nachgang der Rundflugtage ist ein Auszug aus dem Hauptflughbuch per E-Mail unter Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de zu übersenden.

V. Bauschutzbereich

Von der Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereichs wird nach erfolgter Prüfung vorerst abgesehen, jedoch behält sich die obere Luftfahrtbehörde vor, die Erforderlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen.

VI. Einfriedung

Von der Verpflichtung, den Landeplatz einzufrieden, wird gemäß § 53 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 2 LuftVZO befreit. Zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten des Landeplatzes sind an den Zugängen Verbotsschilder aufzustellen mit der Beschriftung:
„Flugplatz Betreten durch Unbefugte verboten“.

VII. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Für die Anlegung des Hubschrauberlandeplatzes und die Durchführung des Flugbetriebes finden die jeweils aktuell gültigen und veröffentlichten Bestimmungen des Bundes Anwendung.

VIII. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen

tatsächlichen und rechtliche Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die Genehmigung enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen unter anderem dem Schutz von Natur und Landschaft, dem angemessenen Schutz der umliegenden Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange und insbesondere eine jährliche Begrenzung der Flugbewegungen auf 330 Starts und 330 Landungen einschließlich Rundflügen.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

X. Öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, Vereinigungen und TÖB, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG), da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Der gesamte Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung kann bei der Stadt Halle (Saale) in der Zeit vom

20.01. bis einschließlich 05.02.2024

in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im Foyer eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist während folgender Zeiten möglich:

Mo.: 08:00 Uhr bis 12 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Die.: 08:00 Uhr bis 12 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.: 08:00 Uhr bis 12 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do.: 08:00 Uhr bis 12 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr.: 08:00 Uhr bis 12 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, als zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Der verfügende Teil der Genehmigung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Hinweis auf die Auslegung in der Stadt Halle (Saale) im o.g. Zeitraum wird zudem in der Mitteldeutschen Zeitung bekanntgemacht.

Zusätzlich kann der Genehmigungsbescheid über die Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaftsbauwesen-verkehr/verkehrswesen/luftverkehr> im o.g. Zeitraum der Auslegung (20.01. – 05.02.2024) eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt, Referat 307, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.

Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Im Auftrag

Heyroth

Halle, den 22.12.2023

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Ecobat Solutions
Europe GmbH in 06333 Hettstedt auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus
Energiespeichern und anderen Abfällen
einschließlich Lageranlage für gefährliche und nicht
gefährliche Abfälle in 06333 Hettstedt,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Auf Antrag wird der Ecobat Solutions Europe GmbH in 06333 Hettstedt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus
Energiespeichern und anderen Abfällen
einschließlich Lageranlage für gefährliche und nicht
gefährliche Abfälle**

hier:

- Erhöhung der Behandlungskapazität von 15 t/d auf 30 t/d durch einen kontinuierlichen Anlagenbetrieb von Montag bis Sonntag im 24-Stunden-Betrieb
- Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 49,9 t auf 199,9 t und für nicht gefährliche Abfälle von 219,9 t auf 300,1 t
- Neufassung des Input-Abfallartenkataloges für die Anlage

(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06333 Hettstedt**,

Gemarkung: **Hettstedt**,
Flur: **18**,
Flurstücke: **312, 309, 306, 304, 301, 298, 325**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.01.2024 bis einschließlich 30.01.2024

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung
Stadt Hettstedt**
FB 3 Bauverwaltung
SG Stadtplanung
Raum 3.10

Markt 1-3
06333 Hettstedt

Mo. von 08:30 bis 12:00 Uhr
Di. von 08:30 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:30 bis 15:00 Uhr
Do. von 08:30 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV zum
Antrag der Knauf Insulation GmbH in 84359 Simbach
am Inn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage
für Glasfaserdämmstoffe am Standort
06406 Bernburg (Saale), im Salzlandkreis**

Auf Antrag der Knauf Insulation GmbH, Heraklithstraße 8, in 84359 Simbach am Inn, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Glasfaserdämmstoffen

hier: **Erhöhung der Produktionskapazität auf 320 t/d durch zusätzliche el. Leistung, Anpassung der Frittenwasserkühlung und Druckluftherzeugung, Optimierung der Zerfaserung und der Bindemittelanlage, Vergrößerung von Lagersilos sowie die Erweiterung eines Härteofens**

(Anlage nach Nr. 2.8.1 und Nr. 5.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BlmSchV sowie Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg (Saale)**,

Gemarkung: **Bernburg,**
Flur: **72,**
Flurstücke: **1050, 1068**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.01.2024 bis einschließlich 30.01.2024

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bernburg (Saale)

Rathaus II, Planungsamt, Raum 127
Schlossstraße 11,
06406 Bernburg (Saale)

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

Für eine Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 03471-659427.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Für eine Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,**

**Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung Antrag der Milchproduktion Lindtorf
eG in 39596 Eichstedt/ OT Lindtorf auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb
einer Biogasanlage in 39596 Lindtorf,
Landkreis Stendal**

Auf Antrag der Milchproduktion Lindtorf eG (Eichstedter Weg 1, 39596 Eichstedt/ OT Lindtorf) wird die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer

**Biogasanlage
zur Erzeugung von Rohbiogas mit einem Durchsatz
von 2,2 Mio Nm³/a, einer Gärrestlagerung mit einer
Kapazität von 22.096 m³, einer Biogaslagerung von
11.950 kg und zwei Blockheizkraftwerken mit einer
Feuerungswärmeleistung von 3,467 MW (BHKW1:
1,293 MW und BHKW2: 2,174 MW);**

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2; 8.6.3.2; 9.1.1.2; 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39596, Eichstedt/ OT Lindtorf,**

Gemarkung: **Lindtorf,**
Flur: **3,**
Flurstück(e): **59, 62**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

17.01.2024 bis einschließlich 30.01.2024

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Arneburg
Rathaus
Zimmer 2
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Goldbeck
Verwaltungsamt
Zimmer 21
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle über die Aufstellung
des Raumordnungs- und Teilregionalplans:
Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die
Planungsregion Halle
Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1
Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Absatz 2
Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt
(LEntwG LSA)**

Hiermit unterrichtet die Regionale Planungsgemeinschaft Halle gemäß § 9 Absatz 1 ROG i. V. m. § 7 Absatz 2 LEntwG LSA die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle.

Nach § 7 Absatz 1 ROG sind in Raumordnungsplänen die für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Diese Festlegungen können auch in Sachlichen Teilplänen getroffen werden.

Gemäß § 2 Absatz 4 LEntwG obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Regionalplanung die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle umfasst mit der Planungsregion Halle gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 4

LEntwG LSA die Landkreise Burgenlandkreis, Saalekreis, die kreisfreie Stadt Halle (Saale) sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 28.11.2023 beschlossen (Beschluss-Nr. II-2023-007), den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle aufzustellen. Vorgesehen sind Festlegungen zu folgenden Belangen:

- Windenergienutzung,
- Freiflächenphotovoltaik,
- Biomasse/ Biogas und
- Wasserkraft.

Als Grundlage für die Neuaufstellung hat die Regionalversammlung für die Windenergienutzung die Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung beschlossen.

In Sachsen-Anhalt beträgt der Flächenbedarf für Windkraftanlagen gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz:

- 1,8% der Fläche Sachsen-Anhalts bis 31.12.2027 als Mindestgröße und
- 2,2% der Fläche Sachsen-Anhalts bis 31.12.2032 als Mindestgröße.

Der Flächenbedarf wurde vom Land Sachsen-Anhalt regionalisiert. Für die Planungsregion Halle betragen die regionalen Teilflächenziele gemäß dem Zweiten Gesetz zur Änderung des LEntwG (Entwurf 2023):

- 1,9% (7.052 ha) der Fläche der Planungsregion Halle bis 31.12.2027 als Mindestgröße und
- 2,3% (8.538 ha) der Fläche der Planungsregion Halle bis 31.12.2032 als Mindestgröße.

Mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle soll das regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung in Höhe von 1,9% (7.052 ha) der Fläche der Planungsregion Halle bis 31.12.2027 als Mindestgröße umgesetzt werden.

In der Planungsregion Halle sind derzeit 1,2% der Fläche (4.626 ha) als Gebiete für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle gesichert. Insoweit ergibt sich das Erfordernis weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie regionalplanerisch zu sichern. Die Festlegung soll als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgen.

Darüber hinaus wird in Abhängigkeit von der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans das Erfordernis von weiteren regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung, zu Freiflächenphotovoltaik (u. a. auch zu nicht privilegierten Freiflächen- und Agri-Freiflächenphotovoltaikanlagen), Biomasse/ Biogas und Wasserkraft geprüft.

Mit dieser Unterrichtung werden gemäß § 9 Absatz 1 ROG die öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Gemäß § 7 Absatz 2 LEntwG können Anregungen und Bedenken von den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 5 ROG und den

Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 ROG vorgebracht werden, insbesondere auch zur beschlossenen Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung.

Die Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle ist unter folgender Internetadresse eingestellt:

<https://www.planungsregion-halle.de/seite/674075/stpl-erneuerbare-energien.html>.

Die rechtskräftigen Regionalpläne für die Planungsregion Halle sind hier eingestellt:

<https://www.planungsregion-halle.de/seite/457701/regionalplanung.html>

sowie:

[https://www.planungsregion-halle.de/seite/169984/braunkohlenplanung-\(tep\).html](https://www.planungsregion-halle.de/seite/169984/braunkohlenplanung-(tep).html).

Anregungen und Bedenken sowie Vorschlägen sollen elektronisch (E-Mail) an:

stpl_energie@planungsregion-halle.de übermittelt werden.

Zur Unterrichtung wird eine Online-Beteiligung durchgeführt. Auf der Internetseite unter: <https://www.online-beteiligung.de/halle8>

haben Sie die Möglichkeit, elektronisch Ihre Stellungnahme zu einzelnen Belangen abzugeben.

Stellungnahmen können per Post an folgende Adresse gerichtet werden:

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale).

Darüber hinaus steht folgende Telefonnummer: (0345)1226.8222 sowie die Faxnummer: (0345)1226.8223 zur Verfügung.

Die Anregungen, Bedenken oder Vorschläge sind vom 29.01.2024 bis zum 22.03.2024 mitzuteilen.

Halle, den 11.12.2023



Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Beteiligung zur Aufstellung des Raumordnungs- und Teilregionalplans: 1. Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf (TEP Amsdorf) gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Absatz 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Hiermit beteiligt die Regionale Planungsgemeinschaft Halle gemäß § 9 Absatz 2 ROG i. V. m. § 7 Absatz 5

LEntwG LSA die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig zum 1. Entwurf der Gesamtfortschreibung des TEP Amsdorf.

Gemäß § 10 Absatz 1 LEntwG LSA sind für Gebiete, in denen Braunkohleaufschluss- oder -abschlussverfahren durchgeführt werden sollen, Regionale Teilgebietsentwicklungspläne als Teilregionalpläne aufzustellen.

Gemäß § 2 Absatz 4 LEntwG obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern der Regionalplanung die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 29.01.2018 beschlossen (Beschluss-Nr. IV/05-2018), den TEP Amsdorf (veröff. am 06.02.1997, MBl. LSA 5/1997, S. 117, zuletzt geändert durch 1. Änderung am 06.09.2006, veröff. am 15.09.2006, ABl. LVwA LSA 12/2006) zu ändern und insgesamt fortzuschreiben.

Der Planungsraum des TEP Amsdorf umfasst:

- die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land: mit den Ortschaften: Amsdorf, Röblingen am See, Stedten sowie Wansleben am See (Landkreis Mansfeld-Südharz) und
- die Gemeinde Teutschenthal: mit den Ortschaften Dornstedt und Steuden (Landkreis Saalekreis).

Im Planungsraum Amsdorf wird Braunkohle zur stofflichen Nutzung abgebaut.

Gemäß § 10 Absatz 3 LEntwG LSA legen Regionale Teilgebietsentwicklungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich sind. Das sind insbesondere Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien, zu erforderlichen Umsiedlungen und zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 28.11.2023 den 1. Entwurf der Gesamtfortschreibung des TEP Amsdorf beschlossen (Beschluss-Nr. II-06-2023) sowie die Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentliche Stellen.

Hiermit wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- zum 1. Entwurf der Gesamtfortschreibung vom 28.11.2023 mit Festlegungskarte
- zu seiner Begründung
- sowie zum Umweltbericht gegeben.

Im 1. Entwurf der Gesamtfortschreibung des TEP Amsdorf erfolgen textliche und kartographische Festlegungen zu diesen Einzelinhalten:

- Bergbau (Abbaugrenze, Sicherheitslinie),
- Bergbaufolgelandschaft mit einem Restsee und Sanierungsplanung,
- Bodenschutz,
- Gewässerschutz,
- Hochwasserschutz,
- Industrie- und Gewerbestandorte,
- Industrieerschließungsstraße,
- Klimaschutz,
- Landwirtschaft,
- Multifunktionspark,

- Natur und Landschaft sowie Aufbau eines ökologischen Verbundsystems,
- Rohstoffgewinnung (übertägig und untertägig),
- Wiederbewaldung.

Der 1. Entwurf der Gesamtfortschreibung des TEP Amsdorf mit Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 9 Absatz 2 ROG i. V. m. § 7 Absatz 5 LEntwG LSA unter folgender **Internetadresse** eingestellt:

<https://www.planungsregion-halle.de/seite/395107/fortschreibung.html>.

Die Veröffentlichung erfolgt **vom 29.01.2024 bis zum 22.03.2024**.

Während der Frist können gemäß § 9 Absatz 2 ROG Stellungnahmen abgegeben werden. Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 7 Absatz 5 LEntwG LSA wird den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit gemäß § 9 des ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (E-Mail) an: **tepamsdorf@planungsregion-halle.de** übermittelt werden.

Zur Unterrichtung wird eine **Online-Beteiligung** durchgeführt. Auf der Internetseite unter: <https://www.online-beteiligung.de/halle7> haben Sie die Möglichkeit, elektronisch Ihre Stellungnahme zu einzelnen Belangen abzugeben.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden folgende **analoge Zugangsmöglichkeiten** während der o. g. Frist zur Verfügung gestellt:

1)
Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale), zu den folgenden Zeiten:

- Montag bis Donnerstag: 08:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

2)
Kreisverwaltung Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 1, Kreisplanung/ ÖPNV, Haus 2, Zimmer 1.04, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen, zu den folgenden Zeiten:

- Montag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
- Dienstag: 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
- Donnerstag: 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

3)
Kreisverwaltung Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, Zwischengeschoss, 06217 Merseburg, zu den folgenden Zeiten:

- Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

4)

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land
OT Röblingen am See

zu folgenden Zeiten:

- Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

5)

Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal

zu folgenden Zeiten:

- Montag: nach Vereinbarung
- Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Stellungnahmen können per Post an folgende **Adresse** gerichtet werden:

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale).

Darüber hinaus steht folgende **Telefonnummer:** (0345)1226.8222 sowie die **Faxnummer:** (0345)1226.8223 zur Verfügung.

Halle, den 11.12.2023



Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten